

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

Stand: 22.01.2024

Serviceeinrichtung Neuoffingen

NFG Bahnservice GmbH
Neuoffingen 4
89362 Offingen

Besonderer Teil (NBS-BT)

Ausgabe Nr.	Gültig ab	Freigabe / Änderungen / Datum	
Neuausgabe	01.06.2013		Erstausgabe / Neuerstellung NBS-BT
Änderung 1	02.05.2016		Änderung Gleisplan
Änderung 2	22.01.2024		Änderung Anschrift (Hausnummer)

Verteiler:

Landeseisenbahnaufsicht Bayern (LfB) 1x
 Aufsichtsbehörde Regierung von Oberbayern 1x
 Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) 1x
 Stellv. Eisenbahnbetriebsleiter (stellv. EBL) 1x
 Örtlicher Betriebsleiter (öBL) 1x
 Stellvertreter des öBL 2x
 Geschäftsleitung NFG Bahnservice 1x
 DB Netz AG Ulm 1x
 Fahrdienst Neuoffingen 1x
 DB Station und Service Karlsruhe 1x
 Betriebspersonal NFG Bahnservice 3x

INHALTSVERZEICHNIS

1. Geschäftsbedingungen .	Seite	3
2. Abweichungen der NBS-BT von den NBS-AT	Seite	3
3. Infrastrukturbeschreibung	Seite	5
4. Zugangsbedingungen	Seite	5
5. Betriebsvorschriften	Seite	6
6. Betriebsdienst	Seite	7
7. Entgeltgrundsätze	Seite	7
8. Notfallmanagement	Seite	8
9. Bestandteile dieser NBS	Seite	8
10. Verteiler	Seite	8

1 Geschäftsbedingungen

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen regeln den Zugang zum Privatanschluss der NFG Bahnservice GmbH (nachfolgend NFG genannt) in D-89362 Offingen sowie die Erbringung der damit verbundenen Leistungen auf der Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und der Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung (EIBV).

Die NBS sind in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und diesen Besonderen Teil (NBS-BT) gegliedert.

NBS-AT und NBS-BT gelten grundsätzlich zusammen.

Bezüglich der in diesen NBS-BT benutzten Abkürzungen, wird auf das Abkürzungsverzeichnis in den NBS-AT verwiesen.

Die NBS-AT und NBS-BT sind im Internet unter www.nfg-bahnservice.de veröffentlicht.

2 Abweichungen der NBS-BT von NBS-AT

Abweichend bzw. ergänzend von NBS-AT treffen die NBS-BT folgende Regelungen:

2.1. Abweichend von Punkt 2.3.3 der NBS-AT gilt:

Für das Befahren des Anschlusses der NFG, ist grundsätzlich eine Orts- und Streckenkenntnis erforderlich. Die NFG selbst, oder ein Dritter vermittelt dem Personal des EVU, vor seinem Einsatz, die erforderlichen Ortskenntnisse und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Der erstmalige Erwerb der Kenntnisse und Informationen erfolgt gegen Entgelt. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis, kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln. Bei fehlender Kenntnis, kann gegen Entgelt ein Lotse durch die NFG gestellt werden.

2.2. Abweichend von Punkt 2.5.4 der NBS-AT gilt:

Die Sicherheit ist als Bar-Kautions, oder durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern einer deutschen Großbank oder Sparkasse zu leisten.

2.3. Abweichend von Punkt 3.2 der NBS-AT gilt:

3.2.1 Die NFG wird – soweit möglich – allen Anträgen auf Zugang zu seinen Serviceeinrichtungen, innerhalb der angemeldeten Nutzungszeiten, stattgeben.

3.2.2 Die NFG wird über die gestellten Anträge nicht ohne sachlichen gerechtfertigten Grund unterschiedlich entscheiden.

3.2.3 Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, wird NFG durch Verhandlungen mit den Antragstellern, deren Dauer 14 Tage nicht überschreiten sollte, auf eine einvernehmliche Lösung hinwirken.

3.2.4 Kommt eine Einigung nicht zustande, greift das Verfahren nach § 10 Abs. 6 EiBV.

3.2.4 Überschreitet das EVU die angemeldeten Nutzungszeiten aus von ihm zu vertretenden Gründen, stellt es der NFG von eventuell hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz wegen Überschreitung der Nutzungszeit frei. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Für die Dauer der Überschreitung ist Nutzungsentgelt zu entrichten.

2.4. Abweichend von Punkt 4.1.2 der NBS-AT gilt:

Für entgegen vertraglichen Vereinbarungen nicht benutzte Eisenbahninfrastruktur, oder nicht in Anspruch genommene Leistungen verlangt die NFG das Regelentgelt.

2.5. Abweichend von Punkt 4.5 der NBS-AT gilt:

Das EVU kann gegen Forderungen der NFG nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

2.6. Punkt 4 der NBS-AT wird um Punkt 4.6 wie folgt ergänzt:

4.6. Ausschluss von Einwendungen

Einwendungen des EVU/ gegen die in Rechnung gestellten nutzungsabhängigen Preise, oder Preisbestandteile hat es binnen sechs Wochen nach Zugang der Rechnung der NFG schriftlich anzuzeigen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Die NFG wird in seinen Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Gesetzlich Ansprüche des EVU/ZB bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

2.7. Abweichend von Punkt 5.3.3 der NBS-AT gilt:

Zur Beseitigung einer Störung wendet die NFG die Regelungen an, die bei ihr für die betriebliche Verkehrssteuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind für das EVU verbindlich. Soweit es sich hierbei um interne Regelwerke handelt, werden diese dem EVU auf Verlangen gegen Kostenerstattung zugänglich gemacht.

2.8. Abweichend von Punkt 6.1 der NBS-AT gilt Folgendes:

6.1.1 Die NFG haftet unbegrenzt auf Schadenersatz für schuldhaft verursachte Schäden des Körpers, des Lebens und der Gesundheit; für Schäden, die in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise von der NFG oder von einem Erfüllungsgehilfen der NFG verursacht werden; soweit die NFG eine Garantie übernommen hat oder arglistig verschwiegen hat, sowie für Schäden, die aus der Nichterfüllung einer Garantie entstehen.

6.1.2 Ebenfalls haftet die NFG nach den entsprechenden Bestimmungen der Gefährdungshaftung.

6.1.3 Bei einer fahrlässigen Pflichtverletzung wesentlicher Vertragspflichten

(Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertrauen darf) haftet die NFG, der Höhe nach beschränkt, auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden.

6.1.4 Darüber hinaus haftet die NFG nicht.

6.1.5 Es gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

6.1.6 Die vorstehenden Regelungen finden Anwendung auf alle Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auf die Haftung aus unerlaubter Haftung.

2.9. Abweichend von Punkt 7.3 der NBS-AT gilt:

Das EVU führt alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe, insbesondere bei einer Bodenkontamination, notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind. Die Kosten trägt das verursachende EVU. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4 NBS-AT.

3 Infrastrukturbeschreibung

Der Zugang zur Serviceeinrichtung der NFG schließt mit der Weiche 42 der Anschlussbahn Neuoffingen an die Infrastruktur der DB Netz AG im Bahnhof Neuoffingen an. Die Gleisanlagen innerhalb der Serviceeinrichtung haben Regelspurweite. Die gesamte Serviceeinrichtung ist nicht elektrifiziert.

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 25 km/h. Weitere Details sind in der SbV (Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst der Anschlussbahn im Bahnhof Neuoffingen) nachzulesen.

Nachfolgende Serviceeinrichtungen werden von der NFG zur Nutzung von Zugangsberechtigten vorgehalten:

- Wartungseinrichtungen

4 Zugangsbedingungen

Die im Folgenden beschriebenen Rechte und Pflichten der NFG können durch Dritte wahrgenommen werden, soweit sie in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit der NFG stehen

4.1. Betriebszeiten

Grundsätzlich können alle Serviceeinrichtungen der NFG jederzeit genutzt werden. Die regulären Betriebszeiten auf der Eisenbahninfrastruktur der NFG sind an Werktagen, von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten ist der Eisenbahnbetrieb gegen Erstattung der zusätzlichen Betriebsführungskosten möglich.

4.2. Antrag auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur

4.2.1. Die Serviceeinrichtung kann nur nach Abschluss eines

Eisenbahninfrastrukturnutzungsvertrages zwischen der NFG und dem Zugangsberechtigten befahren werden. Als Zugangsberechtigte sind nur Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Halter von Eisenbahnfahrzeugen mit selbstständiger Teilnahme am Eisenbahnverkehr (AEG § 6 (3); 1,2) berechtigt.

- 4.2.2. Der Antrag auf Nutzung der Serviceeinrichtung der NFG ist im Internet unter www.nfg-bahnservice.de veröffentlicht und ist fünf Werktage vor dem Benutzungstag bis spätestens 15:00 Uhr unter der Faxnummer 08224/9662 588 zu faxen. In besonderen Fällen kann der Antrag auch fernmündlich gestellt werden.
- 4.2.3. Die Anträge werden nach der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Entsprechend der Reihenfolge des Eingangs der Anträge werden die Kapazitäten vergeben.
- 4.2.4. Fehlende Angaben fordert die NFG bei den vom Zugangsberechtigten benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben unverzüglich zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte diese nicht, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf den Zugangsberechtigten über.
- 4.2.5. Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass bei Abweichungen von der Anmeldung (z. B. Zeiten der Nutzung der Serviceeinrichtung, andere Anzahl der Fahrzeuge oder Änderungen bei Zustellung oder Abholung von Fahrzeugen etc.) die NFG rechtzeitig vor Nutzung der Serviceeinrichtung informiert wird.

5. Betriebsvorschriften

- 5.1.** Im Bereich der Serviceeinrichtungen gelten die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung Bayern (EBOA), die Eisenbahn-Signalordnung (ESO), die Richtlinien der Deutschen Bahn AG Ril 301 »Signalbuch« und Ril 408 »Züge fahren und Rangieren« sowie die SbV für den Eisenbahnbetriebsdienst der Anschlussbahn im Bahnhof Neuoffingen.
- 5.2.** Der Triebfahrzeugführer des EVU muss mindestens im Besitz des Führerscheins der Klasse 1 (gemäß VDV-Richtlinie 753 (»Eisenbahnfahrzeug-Führerschein-Richtlinie«) sein. Das zugangsberechtigte EVU weist auf Verlangen dem EIU NFG die Eignung des von ihm eingesetzten Personals nach. Zu diesem Zweck dürfen Mitarbeiter der NFG die Fahrzeuge und Einrichtungen des EVU betreten.

6. Betriebsdienst

6.1. Betriebsverfahren

Im Bereich der Serviceeinrichtung werden alle Fahrten als Rangierfahrten durchgeführt. Es gilt die SbV der NFG – Bahnservice GmbH.

6.2. Nachweis der Eignung des Personals des EVU

Für das Befahren der Serviceeinrichtung der NFG ist grundsätzlich eine Orts- bzw. Streckenkenntnis erforderlich. Abweichend zur NBS-AT, Punkt 2.3.3, erfolgt der erstmalige Erwerb dieser Kenntnis gegen Entgelt durch Einweisung vor Ort. Über die Vermittlung der Orts- und Streckenkenntnis wird ein Nachweis erstellt. Bei fehlender Kenntnis kann gegen Entgelt ein Lotse durch die NFG gestellt werden.

6.3. Erforderliche Kommunikationseinrichtungen

Das EVU ist zur Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Betriebs verpflichtet, bei der Nutzung der Serviceeinrichtungen der NFG ist die Mobilnummer des diensttuenden Triebfahrzeugführers mitzuteilen. Jede Rangierbewegung ist mit dem öBl, dem Werkstattleiter oder einem Vertreter im Voraus abzusprechen.

6.4. Betriebliche Anordnungen

Die NFG informiert den Zugangsberechtigten auf Anfrage über die zur Betriebsabwicklung in der Serviceeinrichtung erforderlichen Daten. Es stellt sicher, dass der Zugangsberechtigte bei Bauarbeiten in den Einrichtungen über sich daraus ergebende Betriebseinschränkungen oder Betriebsänderungen informiert wird.

Eine sofortige Benachrichtigung der NFG durch den Zugangsberechtigten hat zu erfolgen bei

- 6.4.1. Unregelmäßigkeiten während der Benutzung mit betrieblichen Auswirkungen,
- 6.4.2. sonstigen Umständen, die sich auf die Betriebssicherheit auswirken,
- 6.4.3. Beschädigungen der Infrastruktur durch den Zugangsberechtigten,
- 6.4.4. Unfällen

7. Entgeltgrundsätze

- 7.1.** Grundsätzlich wird für die Benutzung der Serviceeinrichtung ein Entgelt erhoben. Die Höhe des von dem Zugangsberechtigten zu erhebenden Nutzungsentgeltes ergibt sich aus dem Entgeltverzeichnis der NFG (jeweils gültige Fassung), die Bestandteil jedes Nutzungsvertrages ist.

- 7.2.** Ergänzend zu NBS-AT, Punkt 4.4, wird nach Ablauf der Zahlungsfrist für die erste Mahnung kein Entgelt erhoben. Nach Ablauf der Zahlungsfrist der ersten Mahnung werden mit der zweiten Mahnung 5% Verzugszinsen auf den Rechnungsbruttobetrag, zuzüglich 10,00 € Mahngebühren erhoben.

8. Notfallmanagement

Für die gesamte Serviceeinrichtung ist ein jederzeit erreichbares Notfallmanagement eingerichtet. Der Notfallmanager ist täglich unter der Rufnummer 08224/ 9662 585 zu erreichen.

9. Bestandteile dieser NBS

Bestandteile dieser NBS-BT sind:

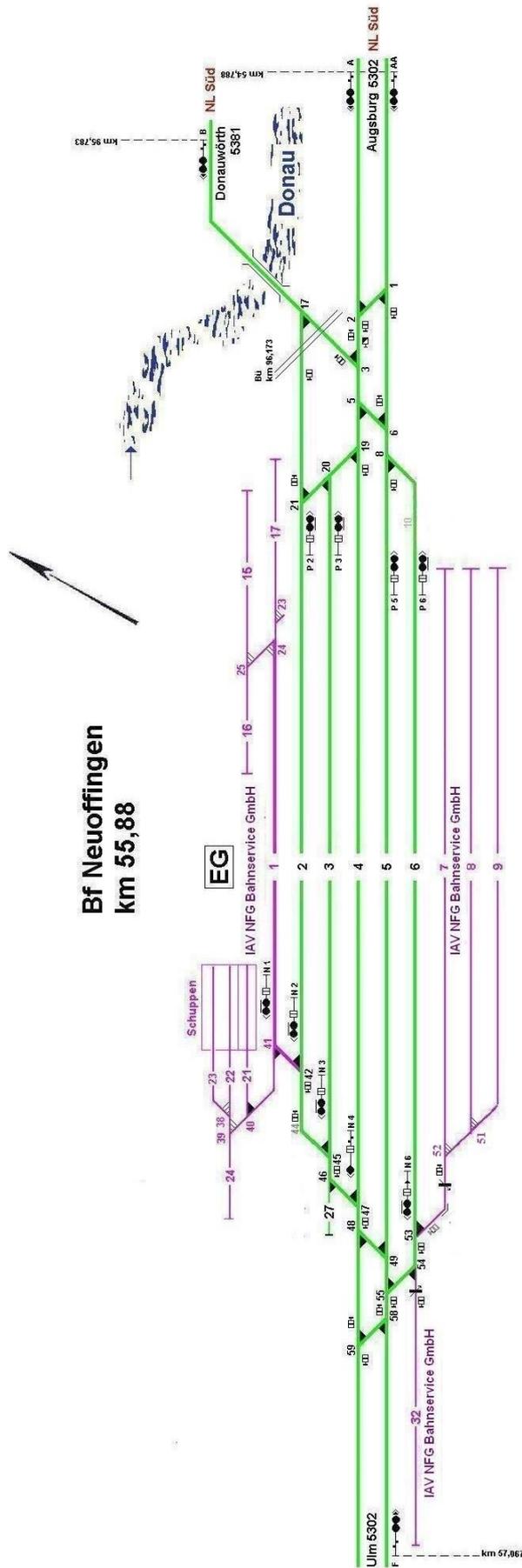
- Entgeltverzeichnis
- Lageplan der Serviceeinrichtung/ Lageplan Neuoffingen (Anlage 1)
- Anweisung für den Eisenbahnbetriebsdienst (SbV) der Anschlussbahn im Bahnhof Neuoffingen

10. Verteiler

Landeseisenbahnaufsicht Bayern (LfB) 1x
Aufsichtsbehörde Regierung von Oberbayern 1x
Eisenbahnbetriebsleiter (EBL) 1x
Stellv. Eisenbahnbetriebsleiter (stellv. EBL) 1x
Örtlicher Betriebsleiter (öBL) 1x
Stellvertreter des öBL 2x
Geschäftsleitung NFG Bahnservice 1x
DB Netz AG Ulm 1x
Fahrdienst Neuoffingen 1x
DB Station und Service Karlsruhe 1x
Betriebspersonal NFG Bahnservice 3x

Anlage 1

Lageplan Neuoffingen



Stand 20.10.2015, NFG Bahnservice GmbH